

Energierechner

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Mietobjekt

Der Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich (UGZ) als Vermieter räumt dem Mieter / der Mieterin das Recht ein, während der im Zeitpunkt der Reservation vereinbarten Mietdauer den Energierechner für Auftritte im Rahmen von Ausstellungen und Informationsveranstaltungen zu benutzen. Die gewählte Version des Energierechners ist dem Vertragsformular zu entnehmen.

2. Reservation, Bestellformulare, Infomaterial

Der Energierechner muss telefonisch und anschliessend schriftlich reserviert werden. Die Reservationen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Der Energierechner muss mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Anlass bei UGZ reserviert werden, kurzfristigere Reservationen sind nur nach spezieller Rücksprache möglich. Mit der ausgefüllten Preisliste als Reservationsformular können die einzelnen Infrastruktur-Module «Voll» und «Mini» bestellt werden

3. Mietpreis, Zahlungsbedingungen

Die separate Preisliste und die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen legen fest, welche Leistungen Teil der Mietzahlung sind und welche als Zusatzleistungen dem Mieter / der Mieterin zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Auf Wunsch können einzelne Elemente weggelassen werden, jedoch ohne Preisreduktion. Die Infomaterialien (Glückskekse, Tipps, Leporellos) sind in Abhängigkeit der erwarteten Besucher zu bestellen und zu bezahlen, da der Energierechner im Namen der Stadt Zürich explizit mit dem Auftrag zur breiten Bevölkerungssensibilisierung ausgeliehen wird. Alle Preise verstehen sich inkl. MwSt. Preisänderungen bleiben vorbehalten. Die Aufwendungen sind gegen Rechnung innert 60 Tagen zu bezahlen.

4. Annulationsbedingungen

Storniert der/die Mieter/in den Auftrag für die Miete bis 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin, entfällt der Anspruch von UGZ auf eine Vergütung. Storniert der/die Mieter/in den Auftrag zwischen 28 und 20 Tagen vor Veranstaltungstermin, sind 50 Prozent der Kosten zu vergüten. Storniert der/die Mieter/in den Auftrag noch kurzfristiger, bleibt der Anspruch des UGZ auf Vergütung vollumfänglich bestehen.

Die Stadt Zürich behält sich vor, Reservationen bis 4 Monate vor der angemeldeten Veranstaltung bei dringlichem Eigenbedarf ersatzlos zu annullieren.

5. Mietdauer

Die Mietdauer richtet sich nach den zum Zeitpunkt der Reservation durch den Mieter / die Mieterin angegebenen Termin. Eine kurzfristige Verlängerung kann nur berücksichtigt werden, falls nicht bereits eine anderweitige Reservation vorliegt.

6. Bewilligungen

Zum Aufstellen und Betreiben des Energierechners sind keine speziellen Bewilligungen erforderlich.

7. Kosten

Der Mieter / die Mieterin trägt sämtliche Kosten, welche aus dem Betrieb des Energierechners resultieren, wie z. B. Stromkosten, Gebühren für den Ausstellungsplatz etc. Die Versicherung der vom Mieter / von der Mieterin installierten Anlagen ist Sache des Mieters / der Mieterin.



8. Untermiete, Abtretung, Übertragung

Der Mieter / die Mieterin ist nicht berechtigt, das ihm / ihr überlassene Mietobjekt weiter- oder unterzuvermieten. Das Vertragsverhältnis ist nicht auf Dritte übertragbar oder abtretbar.

9. Technische Instruktion

Der Mieter / die Mieterin ist verpflichtet, vor der Benutzung des Energierechners an einer vom Vermieter oder Standbauer durchgeführten technischen Instruktion teilzunehmen.

10. Aufbau, Abbau und Übergabe

Der Mieter / die Mieterin zieht zur Festlegung des geeigneten Standorts des Energierechners so früh wie möglich den UGZ zur Beratung bei. Der sachgerechte Aufbau bis zur Betriebsbereitschaft erfolgt durch vom UGZ beauftragte Fachleute und ist im Mietpreis inbegriffen. Dasselbe gilt für den Abbau. Nach dem Aufbau und vor dem Abbau des Energierechners haben UGZ und der Mieter / die Mieterin jeweils ein Abnahme-Protokoll auszufüllen und zu unterzeichnen.

Der Mieter / die Mieterin ist verpflichtet, den Energierechner nach Ablauf der Mietdauer im selben Zustand an UGZ zurückzugeben, wie er / sie ihn zu Beginn der Mietdauer erhalten hat.

11. Veränderungsverbot, Auftritt

Dem Mieter / der Mieterin ist es nicht gestattet, Veränderungen am Energierechner vorzunehmen, wie Löcher bohren, Kleber anbringen etc. Der Energierechner, die Beratungstheke und die 2000-Watt-Lampe tragen keine Beschriftung. Indes sind die 16 Standwände mit dem Absender UGZ Stadt Zürich versehen. Je nach Bedarf können die Ausstellungswände in reduzierter Menge aufgestellt werden. Unabhängig vom Standort gilt die Auflage, dass jeder Standbesucher / jede Standbesucherin folgende Unterlagen zwecks Information zur 2000-Watt-Gesellschaft erhält: ein Glückskeks, ein Energiespartipp-Flyer und ein Leporello. Weitere Informations-Unterlagen sind Sache des Mieters / der Mieterin. Dem Mieter / der Mieterin ist die Verwendung des Energierechners für Werbung zu den Themen Tabak, Alkohol sowie Politik verboten. Ebenfalls ist die Verwendung des Energierechners für anrühige oder unethische Veranstaltungen sexueller oder rassistischer Art sowie für religiöse Vereinigungen (Sekten u.ä.) untersagt.

12. Versicherungen und Haftung

Für Unfälle und / oder jegliche Beschädigungen am Energierechner haftet der Mieter / die Mieterin in vollem Umfang.

13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für die Beurteilung von Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Gerichtsstand ist Zürich. Anwendbar ist Schweizerisches Recht.

Zürich, 12. Februar 2009, UGZ/BIT